

# **Satzung**

## **der Stadt Greiz über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Greiz (Spielapparatesteuersatzung) Vom 02.02.2023**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87, 90) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Greiz (Spielapparatesteuersatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Greiz erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Steuer auf Spielapparate und auf den Aufwand für die Benutzung von Spielapparaten als örtliche Aufwandsteuer nach den Bestimmungen in dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.
- (3) Sportgeräte wie z. B. Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußball sowie Musikautomaten und Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind, unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage bei
  1. a) Geldspielapparaten (Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht), die für die Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen und
  - b) Spielapparaten, die keine Geldspielapparate nach Abs. 1 Buchst. a) sind aber ebenso über ein manipulationssicheres Zählwerk (Abs. 2) verfügen,ist die Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld),

2. in allen anderen Spielapparaten, die nicht über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, ist die Anzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Spielapparate pro angefangenen Kalendermonat.
- (2) Spielapparate mit manipulationssicherem Zählwerk sind solche, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede einzelne dieser Einrichtungen als ein Apparat.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat bei Apparaten
- a) nach Abs. 1 Nr. 1 für jedes Gerät separat erhoben,
  - b) nach Abs. 1 Nr. 2 mit dem Stückzahlmaßstab als Bemessungsgrundlage nur einmal erhoben.

#### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat für Apparate nach
1. § 3 Abs. 1 Nr. 1  
unabhängig vom Aufstellort 12 v. H. der Bruttokasse
  2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Stückzahlmaßstab als Bemessungsgrundlage
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 41,00 Euro;
    - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 21,00 Euro.
- (2) Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und Kalendermonat unabhängig vom Aufstellort, für solche
1. i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit Zählwerk nach § 3 Abs. 2 20 v. H. der Bruttokasse;
  2. i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ohne Zählwerk nach § 3 Abs. 2 250,00 Euro.
- Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (3) Ein angefangener Kalendermonat zählt als ganzer Monat.

#### **§ 5 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus dem aufgestellten Apparat zufließen.
- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten Steuerschuldner haften auch

- a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielapparate aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
  - b) der Eigentümer der spielapparatesteuerpflichtigen Spielapparate im Sinne dieser Satzung.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Apparaten nach § 2 Abs. 1 schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Art des Gerätes, der Gerätenummer, des Zeitpunktes der In- oder Außerbetriebnahme sowie des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen dem Steueramt der Stadt Greiz zu melden.

## **§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem
- a) ein Apparat nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgestellt wurde.
  - b) beim einem Apparat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, ein Spieleraufwand betrieben wird, um einen Spielvorgang auszulösen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Apparat außer Betrieb genommen wird.

## **§ 8 Steuererklärung und Festsetzung der Steuer**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres hat er dem Steueramt eine Steuererklärung nach dem von der Stadt Greiz vorgeschriebenem Vordruck für das letzte Kalendervierteljahr einzureichen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung ist vom Steuerschuldner oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuer abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrücke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese haben mindestens Angaben über die Art des Gerätes, die Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zahlwerk-ausdruckes, die elektronisch gezahlte Kasse, Röhrentnahme und -auffüllung sowie Fehl- und Falschgeld zu enthalten. Für den folgenden Besteuerungszeitraum ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Steuerschuldner hat die selbst errechnete Steuer vorbehaltlich einer Veränderung der Steuerschuld durch die Steuerfestsetzung nach § 8 Abs. 2 an die Stadt Greiz zu entrichten. Diese im Wege der Steueranmeldung in der Steuererklärung vom Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 selbst errechnete Spielapparatesteuerschuld ist fällig am 20. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres für das die Steuer zu errechnen ist.
- (2) Die durch Bescheid festgesetzte Steuer (§ 8 Abs. 2) ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt Greiz sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 12**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 13**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Greiz vom 13.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 1 des Jahres 1996 vom 12.01.1996 und Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07 des Jahres 2003 vom 04.07.2003) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Greiz (Spielapparatesteuersatzung) vom 13.12.1995 vom 13.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 10 des Jahres 2001 vom 05.10.2001 und Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07 des Jahres 2003 vom 04.07.2003) außer Kraft.

Greiz, den 02.02.2023  
Stadt Greiz

gez. Schulze  
Bürgermeister

- Siegel -

*Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:*

*„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Greiz (Marshallstraße 6, 07973 Greiz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.“*